

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 151/12 B

L 17 U 179/11 (Bayerisches LSG)
S 13 U 374/10 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayrischen Landessozialgerichts vom 6. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat den zumindest sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Nur ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin: Die Klägerin rügt die Verfassungswidrigkeit des § 95 SGB VII wegen Verstoßes gegen Art 3 Abs 1, 14 Abs 1, 2 GG. Soweit hiermit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache mit einem Verstoß gegen die Verfassung begründet wird, fehlt es ua an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer verfassungsrechtlichen Frage gilt, dass sich die Begründung nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken darf, sondern unter Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG sowie unter Auswertung der Gesetzesmaterialien ausführen muss, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (BSG, Beschluss vom 31.1.2012 - B 8 SO 37/11 B -; BSG, Beschluss vom 30.7.2009 - B 1 KR 22/09 B -; BSG Beschluss vom 2.6.2009 - B 12 KR 65/08 B - mwN; BSG Beschluss vom 22.8.1975 - 11 BA 8/75 = BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Der Vortrag der Klägerin erschöpft sich hier in der Behauptung eines Verfassungsverstoßes, dessen genauer Anknüpfungspunkt in beiden Grundrechtsvorschriften schon unklar bleibt. Neben rudimentären Ausführungen zum zugrundeliegenden Sachverhalt, die auch nicht für die Darlegung der Klärungsfähigkeit reichen, mangelt es ua an einer auch nur ansatzweisen Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

